

Storengy Deutschland GmbH · Zimmerstraße 56 · 10117 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen - Beschlusskammer 9 -Herr Thorsten Dickopp Tulpenfeld 4 53113 Bonn

via E-Mail: Thorsten.Dickopp@bnetza.de

## Regulierungsmanagement

Name: Dr. Andreas Kost

Telefon: +49 (0)511 86 68 3 -200
Fax: +49 (0)511 86 68 3 -160
E-Mail: andreas.kost@storengy.de

Datum: 15. April 2016

Az.: BK9-13/607

Stellungnahme zur Festlegung hinsichtlich Vorgaben zur Durchführung einer sachgerechten (horizontalen) Kostenwälzung zwischen Fernleitungsnetzbetreibern sowie einer sachgerechten Aufteilung der Kosten auf Ein- und Ausspeiseentgelte ("HoKoWä")

Sehr geehrter Herr Dickopp,

wir bedanken uns für die mit Beschluss vom 12.11.2015 erfolgte Beiladung der Storengy Deutschland GmbH ("Storengy") zum laufenden Festlegungsverfahren sowie für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der aktuellen Anhörung gemäß § 67 Abs. 1 EnWG.

Storengy hält die Erhebung von Netzentgelten und -umlagen an den Netzanschlusspunkten zu Gasspeichern wegen der damit verbundenen Mehrfachbelastung von Speichergas grundsätzlich für nicht sachgerecht. Dies gilt umso mehr, wenn das Referenznetzentgelt für ein festes Jahreskapazitätsprodukt ("reference price" gemäß aktuellem Entwurf des "Network Code on Harmonised Transmission Tariff Structures for Gas") weiterhin auf der Basis eines sogenannten "Briefmarkensystems" gebildet wird und somit an Gasspeichern die gleiche Höhe wie an Grenz- bzw. Marktgebietsübergangspunkten aufweist.

Ungeachtet der vorgenannten Aspekte nehmen wir zu dem von der Beschlusskammer am 09.03.2016 vorgelegten Entwurf der Festlegung einer horizontalen Kostenwälzung wie folgt Stellung:

 Stärkung des Wettbewerbs im Speichermarkt: Storengy unterstützt ausdrücklich die von der Beschlusskammer beabsichtigte marktgebietsweite Harmonisierung der Einspeiseentgelte an Gasspeichern, da ein Abbau der derzeit bestehenden Spreizung der Entgelte den wirksamen Speicherwettbewerb im jeweiligen Marktgebiet aus unserer Sicht stärken würde.



- Weiterhin Entgeltrabatt für Gasspeicher: Storengy geht davon aus, dass auch nach der Einführung eines marktgebietsweit einheitlichen Einspeiseentgeltes der von den Fernleitungsnetzbetreibern gemäß Beschluss BK9-14/608 ("BEATE") anzuwendende Rabatt von 50% auf die auf der Basis des einheitlichen Einspeiseentgeltes ermittelten Entgelte für ein festes oder unterbrechbares Kapazitätsrecht an Netzanschlusspunkten zu Gasspeichern gewährt wird. Wir würden es daher begrüßen, wenn die Beschlusskammer dies in ihrem nächsten Festlegungsentwurf ausdrücklich klarstellen würde.
- Kein "Wildwuchs" bei der Einführung von Sonderkapazitätsprodukten: Über die gemäß Festlegung "BEATE" mögliche individuelle Einführung von "sachgerechten Produkten" mit bis zu 90% Rabatt auf das feste bzw. unterbrechbare Entgelt an den Netzanschlusspunkten zu Gasspeichern kann die übergeordnete Zielsetzung von zukünftig einheitlichen Markteintrittspreisen für den Zugang von Gasspeichern zum virtuellen Handelspunkt wieder konterkariert werden. Storengy vertraut darauf, dass die Beschlusskammer die Einführung von Sonderkapazitätsprodukten an Gasspeichern durch einzelne Fernleitungsnetzbetreiber streng auf ihre Sachgerechtigkeit überprüfen wird, damit es nicht zu einer bloßen Umgehung des Einheitsentgeltes kommt.
- Systematische Unterschätzung der erwarteten Kapazitätsbuchungen: Die von der Beschlusskammer vorgeschlagene Systematik der horizontalen Kostenwälzung auf der Basis der erwarteten (entgeltgewichteten) Kapazitätsbuchungen birgt aus unserer Sicht die Gefahr, dass die Fernleitungsnetzbetreiber ihre jeweiligen Buchungserwartungen (zu) niedrig ansetzen, um einen positiven Saldo und die damit verbundene Nettozahlung an die anderen Fernleitungsnetzbetreiber des Marktgebietes zu vermeiden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die von einem Fernleitungsnetzbetreiber erzielten Mehrerlöse ausschließlich auf dem individuellen Regulierungskonto verbucht und nicht marktgebietsweit ausgeglichen werden sollen. Im Ergebnis würde das von den Netznutzern zu entrichtende einheitliche Kapazitätsentgelt insgesamt zu hoch ausfallen.

Gerne stehen wir der Beschlusskammer für weitere Gespräche und Erläuterungen zur Verfügung. Mit einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur erklären wir uns einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Storengy Deutschland GmbH

**Dr. Andreas Kost** 

iV Kox

Leiter Regulierungsmanagement

Björn Weller

Senior Legal Counsel